

## Ihr Einsatz als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum in Schleswig-Holstein

### FAQ

Frage	Antwort
<i>Wie erfolgt die Einteilung der Dienste in den Impfzentren?</i>	<p>Die Dienstpläne für den Einsatz der Ärzte in den Impfzentren erstellen die von der KVSH eingesetzten ärztlichen Koordinatoren für die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zusammen mit der KVSH.</p> <p>Das bedeutet konkret: Die Planung wird über eine App bzw. ein Webportal (je nach individueller Präferenz) erfolgen. Sie erhalten von uns in Kürze gesonderte Zugangsdaten für die App bzw. das Webportal und werden dort Ihre Wunschdienst angeben können.</p> <p>Die ärztlichen Koordinatoren des jeweiligen Kreises werden die endgültige Einteilung vornehmen</p> <p>Als Planungseinheit der Dienste wird grundsätzlich eine Halbtagschicht mit jeweils mindestens einer Ärztin/einem Arzt pro Impflinie angesehen. Diese wird abhängig von den regionalen Gegebenheiten in der Regel 4 oder 5 Stunden umfassen.</p> <p>Es wird auch eine Funktion geben, die es Ihnen ermöglicht, Dienste zu tauschen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf eine Diensterteilung besteht.</p>
<i>Benötige ich einen eKVSH-Zugang, um das Portal zur Planung der Dienste aufzurufen?</i>	<p>Nein, benötigen Sie nicht. Es handelt sich um eine eingeständige App bzw. ein eigenständiges Webportal, in das Sie sich über die Zugangsdaten, die wir Ihnen zuschicken, einloggen können.</p>
<i>Ist es möglich, die Dienste so einzuteilen, dass ich gemeinsam mit der in meiner Praxis tätigen MFA die Dienste habe?</i>	<p>Die Diensterteilung für die Ärztinnen und Ärzte und für das medizinische Assistenzpersonal werden nicht gemeinsam vorgenommen.</p> <p>Die Planung der Dienste für das medizinische Assistenzpersonal wird durch vom Land beauftragte Hilfsorganisationen übernommen.</p>
<i>Kann ich auswählen, in welchem Impfzentrum eines Kreises ich tätig werde, wenn es mehrere gibt?</i>	<p>Auf dem Anmeldeformular zur Beteiligung an der Durchführung der Impfungen haben Sie angeben, in welchen Kreisen/kreisfreien Städten Sie als Impfarztin/Impfparzt tätig sein möchten. Daran werden sich die ärztlichen Koordinatoren bei der Zuteilung der Dienste in den Impfzentren und den mobilen Teams orientieren.</p> <p>In der App bzw. dem Webportal zur Diensterteilung werden stets die Impfzentren der Kreise / kreisfreien Städte für Sie freigeschaltet, die Sie im Anmeldeformular angegeben haben.</p>

<i>Kann ich bestimmen, ob ich Doppelschichten übernehme?</i>	Doppelschichten sind möglich.
<i>Kann ich vom Dienstleistungsvertrag mit dem Land zurücktreten, wenn sich die Rahmenbedingungen, z. B. Arbeitszeiten oder -anforderungen in meiner Praxis oder dem Krankenhaus, in dem ich tätig bin, ändern?</i>	Wenn Sie den Vertrag unterzeichnen, erklären Sie sich bereit, ihre Dienstleistung in einem Zeitraum zu erbringen, der vom ärztlichen Koordinator des Kreises näher bestimmt wird. Mit Bestätigung des Dienstplans sind Sie verpflichtet, die vereinbarten Dienste auch einzuhalten. In der Startphase der Impfzentren können Sie vereinbarte Dienst bis zu 48 Stunden vor Dienstantritt absagen. Ab dem 15. Januar 2021 verlängert sich die Frist zur Absageberechtigung auf 7 Tage. Eine Absage durch Sie muss wichtige Gründe haben und ist nur möglich, wenn Sie einen Vertreter benennen.
<i>Wie hoch ist die Vergütung?</i>	Die Tätigkeit wird attraktiv vergütet, orientiert am Honorar im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Details sind einheitlich im Dienstleistungsvertrag geregelt.
<i>Wie viele Ärzte werden pro Schicht eingeteilt sein?</i>	Pro Halbtagschicht wird mit jeweils mindestens einer Ärztin/einem Arzt geplant. Es ist regionalen Überlegungen vorbehalten, im Rahmen von 4- oder 5-Stunden- Schichten zu planen.  Ein mobiler Dienst wird grundsätzlich eine Einsatzzeit von 10 Stunden mit einer Ärztin/einem Arzt umfassen (+ Unterstützungspersonal inkl. Auto und Fahrer).
<i>Was passiert, wenn ein Dienst kurzfristig abgesagt wird, zum Beispiel weil kein Impfstoff zur Verfügung steht?</i>	In der Startphase der Impfzentren kann der Dienst seitens des ärztlichen Koordinators bis zu 48 Stunden vor dem Dienstantritt abgesagt werden. Ab dem 15. Januar 2021 verlängert sich die Frist zur Absageberechtigung auf 7 Tage.  In diesen Fällen steht den Ärztinnen und Ärzten ein Ausfallhonorar in der Höhe vergleichbarer Regelungen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu.
<i>Wird mir in den Impfzentren medizinisches Assistenzpersonal zur Verfügung stehen?</i>	Ja, jeder Impfarzt/Impfärztin wird von medizinischem Assistenzpersonal unterstützt. Die Einteilung dieses Personals geschieht nicht durch die KVSH, sondern Hilfsorganisationen, mit denen das Land für diese Aufgabe Verträge abgeschlossen hat.
<i>Muss ich meine Dienste gegenüber dem Land abrechnen?</i>	Nein, die KVSH übernimmt die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung stellvertretend für das Land. Die Vergütung für geleistete Dienste wird monatlich ausgezahlt.
<i>Wer haftet bei Corona-Impfschäden?</i>	Durch den Abschluss des Dienstleistungsvertrags werden Sie zu sog. Verwaltungshelfern. Für das Handeln von Verwaltungshelfern gilt: Für Schäden, die geimpften Personen entstehen, haftet der Staat im Rah-

	men der sogenannte „Amtshaftung“ nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
<i>Wie ist der Umgang mit dem Impfstoff?</i>	Der Impfstoff wird in den Impfzentren durch geschultes Personal aufbereitet. In den mobilen Einheiten erfolgt die Aufbereitung innerhalb des Teams.
<i>Kann die Impfung delegiert werden?</i>	<p>Grundsätzlich kann das Impfen an hierfür qualifiziertes medizinisches Assistenzpersonal delegiert werden, die die Impfungen unter Aufsicht des Arztes durchführen.</p> <p>Der Dienstvertrag benennt als ärztliche Aufgaben im Impfzentrum:</p> <p>Die ärztliche Tätigkeit der Impfleistung umfasst neben der fakultativen Applikation des Impfstoffes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,</li> <li>▪ Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,</li> <li>▪ Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis einer Zweitimpfung,</li> <li>▪ Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien sowie zum Ausschluss von Kontraindikationen,</li> <li>▪ Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen, finale Dokumentation der erfolgten Impfung auf dem – ggf. vorab ausgefüllten erfassten – Erfassungsbogen.</li> </ul>
<i>An wen wenden sich die MFA, wenn diese Fragen zu den Konditionen haben?</i>	Eine Diensterteilung des medizinischen Assistenzpersonals erfolgt durch vom Land hierfür unter Vertrag genommene Hilfsorganisationen. Grundsätzliche Fragen zur Dienstplanung und zur Vergütung werden zwischen dem Land und diesen Organisationen vertraglich geregelt.
<i>In meinem Dienstvertrag wird darauf verwiesen, dass sich dieser auf einen Rahmenvertrag zwischen Land und KVSH bezieht. Wo kann ich diesen Rahmenvertrag einsehen?</i>	Der Rahmenvertrag zwischen Land und KVSH ist auf der Homepage der KVSH ( <a href="http://www.kvsh.de">www.kvsh.de</a> ) abrufbar.

Stand: 17.12.2020 / Alle Angaben sind ohne Gewähr.